

Kriterien der Gemeinde Niedergörsdorf für Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Einleitung

Mit der Energiestrategie 2040 zielt das Land Brandenburg auf eine klimaneutrale, umweltverträgliche, wirtschaftliche, sichere und gesellschaftlich akzeptierte Energieversorgung. Der Anteil der erneuerbaren Energien am Primärenergieverbrauch soll bis 2045 auf 100 % erhöht werden. Einen wichtigen Beitrag dazu können Freiflächen-Photovoltaikanlagen leisten.

In der Gemeinde Niedergörsdorf wird bereits erneuerbare Energie erzeugt. Im Gemeindegebiet befinden sich 66 Windenergieanlagen mit einer Leistung von 111,9 MW. Der Flächennutzungsplan weist eine Fläche von ca. 347 ha als Windeignungsgebiet aus, das entspricht 1,69 % der Gemeindefläche von 20573 ha. Die Freiflächen-Photovoltaikanlage in Altes Lager hat eine Fläche von 14,4 ha. Für die Bebauungspläne „Solarpark Kurzlipisdorf“ und „Solarpark Niedergörsdorf II“ wurden Aufstellungsbeschlüsse für eine Gesamtfläche von ca. 21,8 ha gefasst. Die Gesamtfläche von 36,2 ha entspricht 0,18 % der Gemeindefläche. Somit sind 1,87 % der Gemeindefläche für erneuerbare Energien ausgewiesen.

Hinzu kommen Photovoltaikanlagen auf Dachflächen. Hier sind keine Daten über vorhandene Anlagen vorhanden. Der Solaratlas Brandenburg hat für das Gemeindegebiet eine mögliche Modulfläche von 92 ha ausgerechnet, dies entspricht 0,45 % der Gemeindefläche.

Die Nachfrage an nutzbaren Flächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen durch Investoren und Flächeneigentümern ist in der letzten Zeit gestiegen. Diese Anlagen werden im planungsrechtlichen Außenbereich (§ 35 BauGB) vorgesehen. Der Bau eines Solarparks erfordert die Aufstellung eines Bebauungsplanes, die parallele Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Festsetzungen zu Ausgleichsflächen. Deshalb liegt es in der Zuständigkeit der Kommune, ob und wo großflächige Freiflächenphotovoltaikanlagen errichtet werden können.

Die Gemeinde hat sich zum Ziel gesetzt, abzuwägen unter welchen Voraussetzungen die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen verträglich mit dem Landschaftsbild, dem Naturschutz, den Interessen der Land- und Forstwirtschaft, der Jagd und weiteren Belangen erfolgen kann. Dem Interessensausgleich und der Akzeptanz in der Bürgerschaft kommt eine hohe Bedeutung zu.

Dieser Kriterienkatalog soll eine unkontrollierte Erstellung von Bebauungsplänen für Freiflächenphotovoltaikanlagen verhindern. Den Gemeindevertretern, den Ortsvorstehern und der Verwaltung soll dieser Katalog für zukünftige Anfragen dienen und bei der Entscheidungsfindung helfen.

Der Kriterienkatalog ist auf das gesamte Gemeindegebiet anzuwenden.

Vorrangige Vorhaben

Entsprechend des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 26.02.2020 sind Freiflächenphotovoltaikanlagen vorrangig auf Konversions- und Deponieflächen zu entwickeln. Bei militärischen oder wirtschaftlichen Konversionsflächen kann ein Anschluss an das Siedlungsgefüge vorgenommen werden, wenn die PV-Anlage an Gewerbe-/ Industriegebiete und störungsunempfindliche Sondergebiete anschließt. Zum Schutz der Menschen ist bei Angrenzung an Mischbauflächen, Wohnbauflächen oder störungsempfindlichen Sonderbauflächen ein Sichtschutz vorzunehmen, hierzu ist ein Sichtschutzkonzept mit Visualisierung vorzulegen.

Ausschlussstandorte

Die Kriterien der Ausschlussstandorte sind vor allem auf der Grundlage übergeordneter Planungen oder gesetzlicher Grundlagen definiert. Sie sind naturschutzfachlich, raumordnerisch, forstrechtlich, wasserwirtschaftlich, denkmalrechtlich oder klimatisch begründet.

1. Landesentwicklungsplan LEP HR – Flächen des Freiraumverbundes
2. Naturschutzfachliche Ausschlussbereiche - Naturschutzgebiete, Flora-Fauna-Habitat-Gebiete, Europäische Vogelschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Wald, Gebiete nach § 30 BNatSchG und flächenhafte Naturdenkmale
3. Wasserwirtschaftliche Ausschlussbereiche – Wasserschutzgebiete der Schutzzonen I und II, Stand- und Fließgewässer einschließlich Gewässerrandstreifen, Risikogebiete Hochwasser, Naturdenkmal Nass
4. Forstrechtliche Ausschlussbereiche - Wald
5. Ackerzahl größer/gleich 24 in Orientierung an den Entwurf Regionalplan
6. Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung
7. Denkmalgeschützte Gesamtanlagen (Ensembles) nach Flächennutzungsplan
8. Wohnbebauungen innerhalb bebauter Ortsteile sowie ausgelagerte Friedhofsanlagen mit einem Abstand von 500 m zwischen dem äußersten Wohngrundstück und der Freiflächenphotovoltaikanlage zum Schutz künftiger Entwicklungsmöglichkeiten und der Betroffenheit der Anwohner

Die Ausschlusskriterien für Freiflächenphotovoltaikanlagen umfassen eine Fläche von 18.000 ha. Somit würde eine Potenzialfläche von 2.573 ha zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen zur Verfügung stehen.

Die Gemeinde Niedergörsdorf mit ihren 22 Ortsteilen ist landwirtschaftlich geprägt. Um die ländlichen Strukturen zu erhalten, wird der Zubau von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf 2 % der Gemeindefläche auf landwirtschaftlich genutzten Flächen begrenzt. Neben des Funktionserhalts der Landwirtschaftsflächen soll das Landschaftsbild des Niederen Flämings

in seiner Gesamtheit erhalten bleiben. Die Freiflächenphotovoltaikanlagen sollen möglichst gleichmäßig über das Gemeindegebiet verteilt werden.

Anforderungen an eine Freiflächenphotovoltaikanlage

Die Gemeinde Niedergörsdorf möchte die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen möglichst städtebaulich verträglich vornehmen. Im Interesse der Sicherung des Landschaftsbildes, der Erholungsfunktion der Kulturlandschaft und der Akzeptanz in der Bevölkerung werden nachfolgende städtebauliche Kriterien angewandt:

1. Die maximale Größe pro PV-Anlage beträgt 65 ha. Die Größe bezieht sich auf die Ausdehnung der gesamten PV-Anlage, nicht nur auf die von den Solarmodulen überdachte Fläche. Ausgleichsflächen, die gegebenenfalls zusätzlich nachgewiesen werden müssen, können außerhalb dieser Fläche liegen.
2. Ein Mindestabstand von 2 km zwischen einzelnen großflächigen PV-Anlagen ab 20 ha wird festgelegt. Bei der Entwicklung von PV-Anlagen in direkter Nachbarschaft, ist in den folgenden Verfahren die Gesamtfläche der bestehende PV-Anlagen heranzuziehen.
3. Ausschluss von Flächen mit einer Ackerzahl größer/gleich 24. Eine Ausnahme dazu ist die Einbeziehung kleinflächiger, untergeordneter höherwertiger Flächen innerhalb des Gebietes. Die durchschnittliche Ackerzahl soll 30 nicht übersteigen.
4. Agri-Photovoltaikanlagen als kombinierte Nutzung ein und derselben Landfläche für landwirtschaftliche Produktion als Hauptnutzung und für Stromproduktion mittels einer PV-Anlage als Sekundärnutzung ist nach dem verfügbaren Standard DIN SPEC 91434:2021-05 zulässig. In der Kategorie I (Bearbeitung unter der Anlage) mit einer lichten Höhe der Aufständigung von mindestens 2,10 m darf der Flächenverlust höchstens 10 % der nutzbaren landwirtschaftlichen Gesamtfläche betragen. In der Kategorie II (Bearbeitung zwischen der Anlage) mit bodennaher Aufstellung darf der Flächenverlust höchstens 15 % der nutzbaren landwirtschaftlichen Gesamtfläche betragen.
5. Die Sichtverschattung aus Sicht der bewohnten Ortslage darf maximal 90° betragen, d.h. eine Ortslage darf nicht durch PV-Anlagen umbaut werden. Der Betrachtungsraum beschränkt sich auf 750 m um die Ortslage.
6. Zum Schutz der Menschen, der historischen Ortslagen und störungsempfindlicher Sonderbauflächen (Camping, Erholung u.ä.) sowie im Bereich der Fläming-Skate ist ein Sichtschutz vorzunehmen. Hierzu ist z.B. eine Visualisierung mit Nachweis der Verträglichkeit, ein Sichtschutzkonzept oder ein Blendgutachten mit dem Antrag zum PV-Projekt vorzulegen.
7. Die Anbindung der Freiflächenphotovoltaikanlage an das Stromnetz hat durch Erdkabel zu erfolgen. Es ist eine Einspeisezusage des Energieversorgungsunternehmens vorzulegen.
8. Vorhabenträger haben für Flächen, bei denen der Vorhabenträger nicht selbst Eigentümer der zu überplanenden Fläche ist, der Verwaltung die Zustimmung des Eigentümers und des Pächters zum Vorhaben nachzuweisen.

Anforderungen an die konstruktive Gestaltung der Freiflächenphotovoltaikanlage

1. Die Umzäunung der Anlage ist so zu gestalten, dass sie Natur- und Artenschutz fördert. Die Umzäunung muss eine Durchlässigkeit für Kleintiere gewährleisten, hierzu muss der Bodenabstand der Einzäunung zur Unterquerung von Kleintieren/Kleinsäugetieren geeignet sein. Die Höhe der Einfriedung darf maximal 2,50 m betragen und ist zur Einbindung in die Landschaft mit heimischen Laubgehölzen zu bepflanzen. Die Mindestbreite hat 1,50 m zu betragen.
2. Der Versiegelungsgrad der PV-Anlage darf maximal 5 % der Fläche betragen, hierzu zählen z.B. Fundamente, Trafostationen.
3. Es sind reflexionsarme Module mit einer höchstzulässigen Bauhöhe von 4,00 m zu verwenden.
4. Besonnte Streifen von mindestens 3 m und mehr sind zwischen den Modulreihen zu errichten.
5. Eine Bodenfreiheit der Module von mind. 0,40 m über der Geländeoberkante zur Höhe der Modultischunterkante ist zu gewährleisten, damit Tiere darunter durchwandern können. Falls eine Beweidung mit Schafen vorgesehen ist, ist ein Mindestabstand von 0,80 m vorzusehen.
6. Ab einer Anlagenlänge von 500 m sind Querungshilfen für Großsäuger vorzusehen.
7. Fahrwege sind nicht vollversiegelt in Natursteinschotter anzulegen.
8. Die Fläche unterhalb der Module soll im Sinne einer ökologisch orientierten und artenschutzfördernden Bewirtschaftung gepflegt werden. Hierzu zählen Maßnahmen wie
 - Ansaat einer zertifizierten, regional angepassten Saatgutmischung
 - Ansaatenwechsel, Sukzessionsflächen
 - Mähstreifen, Mahdgutverbleib/ -abtransport
 - kein Herbizid- und Düngereinsatz
 - Beweidungs- und Mahdmanagement
 - ökologische Randgestaltung
9. Zusätzlich notwendige Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen sind in Standortnähe umzusetzen.

Regionale Wertschöpfung

1. Die Gemeinde Niedergörsdorf legt Wert darauf, dass von Photovoltaikprojekten nicht nur Einzelne einen finanziellen Nutzen haben, sondern das allen Bürgern zu einem gewissen Ausmaß eine Beteiligung an den Anlagen ermöglicht wird. Projektentwickler müssen im Vorfeld eines Bauleitplanverfahrens darlegen, ob und in welcher Form eine Beteiligung angeboten wird.
2. Die Gemeinde steht der nach § 29 Gewerbesteuergesetz errechnete Anteil am Gewerbesteuermessbetrag zu.

3. Gemäß § 6 Abs. 3 EEG können bei Freiflächenphotovoltaikanlagen der betroffenen Gemeinde Beträge von 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge angeboten werden. Ein entsprechendes Angebot seitens des Antragstellers wird ausdrücklich begrüßt.
4. Der Vorhabenträger zahlt je Hektar entzogener Fläche eine Entschädigung in Höhe der ortsüblichen Jagdpacht an die zuständige Jagdgenossenschaft.
5. Sämtliche Kosten der Bauleitplanung trägt der Antragsteller, inklusive des Verwaltungsaufwandes, der nach Stundenaufwand abgerechnet wird. Die Planungshoheit bleibt jedoch auch in diesem Fall uneingeschränkt und ausschließlich bei der Gemeinde.

Wahrung kommunaler Interessen

1. Anträge mit einem prüfbareren Konzept als Entscheidungsgrundlage auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens für Freiflächenphotovoltaikanlagen werden über 6 Monate gesammelt. Die Verwaltung stellt die eingegangenen Anträge bis zu zweimal pro Jahr in einer Vorlage zusammen, so dass die Gemeindevertretung in Abstimmung mit den betroffenen Ortsvorstehern/Ortsbeiräten bis zu zweimal im Jahr über die Anträge entscheiden kann.
2. Zu den ausgewählten Vorhaben finden Informationsveranstaltungen für die Bürger statt.
3. Pro Kalenderjahr wird die Gemeinde nicht mehr als zwei Freiflächenphotovoltaikanlagen über die Bauleitplanung ermöglichen, unabhängig von der Größe der Anlagen.
4. Die Gemeindevertretung wird diese Kriterien neu überdenken und beraten, wenn ein Zubau von 400 ha erreicht ist.
5. Die Wahrung kommunaler Interessen regelt ein städtebaulicher Vertrag. Dieser umfasst u.a. die Verpflichtung des Vorhabenträgers zum Rückbau nach Ablauf der Betriebslaufzeit, die verbindlich Formulierungen von Aspekten der Projektgestaltung sowie Sanktionsmöglichkeiten bei Nichteinhaltung von Vertragsgegenständen.
6. Es besteht kein Anspruch des Vorhabenträgers auf Durchführung eines Bauleitplanverfahrens. Gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches kann die Gemeinde Bauleitplanverfahren jederzeit ohne Fristsetzung und ohne Begründung entschädigungsfrei beenden.

Niedergörsdorf, 19.10.2022